

Nr. 02/2014

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. EU verlängert Frist für Sepa-Umstellung	2
3. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2013	3
4. E-Bilanz bei gemeinnützigen Körperschaften	5
5. Beitragssatz in der Rentenversicherung soll nicht gesenkt werden	6
6. Rechte und Mitwirkungspflichten bei einer Außenprüfung	6

7. Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen	9
8. Kein Betriebsausgabenabzug für hochwertige Tombolapreise	10
9. Verdeckte Gewinnausschüttung ist keine Schenkung!	10
10. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2014	11
11. Flächenschlüssel bei der Vorsteueraufteilung von gemischt genutzten Gebäuden	12
12. Elektronische Übermittlung von Nachweisen bei der Ausfuhr	13

13. Kosten eines Studiums, das eine Erstausbildung vermittelt	14
14. Zweifelsfragen zu Entlassungsentschädigungen	14
15. Zusammenballung von Einkünften bei Abfindungen	18
16. Unentgeltlich oder verbilligt überlassene Mahlzeiten ab 2014	19
17. Kein doppelter Haushalt bei Wohnung im Kellerraum der Eltern	19
18. Bürgschaftszahlungen als nachträgliche Werbungskosten	20

19. Kosten für ein Schlichtungsverfahren als außergewöhnliche Belastung	21
20. Erbschaftsteuer: Vorläufiger Rechtsschutz wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit	22
21. Hinweis auf Einspruch per E-mail	23
22. Verhältnismäßigkeit beim Verzögerungsgeld	24

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Februar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.02.	13.02.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.	13.02.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	17.02.	20.02.	keine Schonfrist
Grundsteuer	17.02.	20.02.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Februar	26.02.

2. EU verlängert Frist für Sepa-Umstellung

SEPA ist die Abkürzung für „Single Payments Area“ - ein einheitliches europäisches Zahlverfahren. Alle €-Zahlungen werden nach Einführung von SEPA wie inländische Zahlungen behandelt.

Bisher verfügte jedes Land der EU über eigene technische Standards, z.B. für die Kontonummern-Systematik oder das Datenformat für den Zahlungsaustausch. Auch die Zahlverfahren selbst sind in jedem Land unterschiedlich ausgestaltet. Mit SEPA wird dies nun vereinheitlicht unter Einbeziehung des nationalen Zahlungsverkehrs.

Von der Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren sind alle Beteiligten betroffen: Zahlungsdienstleister, Handel, Unternehmen, technische Dienstleister, Vereine und auch Verbraucher.

Bei der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschrift werden die Kontoverbindungen von Zahler und Zahlungsempfänger durch die IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) und den BIC (Business Identifier Code, internationale Bankleitzahl) identifiziert anstatt wie bisher anhand von Kontonummer und Bankleitzahl.

Die Umstellung auf SEPA ist eigentlich bis zum 1. Februar 2014 gesetzlich vorgeschrieben. Die EU Kommission hat nun jedoch entschieden, die Übergangsfrist auf das SEPA-Zahlungssystem um 6 Monate, bis zum 1. August 2014, zu verlängern.

Die Umstellungsrate sei zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht hoch genug, um einen reibungslosen Übergang zu Beginn des kommenden Monats zu gewährleisten, erklärte die EU Kommission. Man bedauere zwar, dies tun zu müssen, dies sei jedoch eine Vorsichtsmaßnahme, um dem Risiko von Zahlungsunterbrechungen und möglichen Folgen besonders für Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen entgegenzuwirken, so die EU Kommission.

Hinweis:

Unternehmen und Vereine, welche noch nicht die Voraussetzungen für die Umstellung auf das SEPA-Verfahren geschaffen haben, erhalten noch einmal eine letzte Galgenfrist. Diese sollte genutzt werden, denn die EU-Kommission stellte klar, dass die Übergangsfrist nicht über den 1. August hinaus verlängert wird.

Quelle: www.handelsblatt.com

3. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2013

Jedes Jahr gibt das Bundesfinanzministerium Hinweise zu den Fristen hinsichtlich der Abgabe der Steuererklärungen. Für das Kalenderjahr 2013 sind die Erklärungen

- zur Einkommensteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags,
- zur Körperschaftsteuer - einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer,
- zur Gewerbesteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags,
- zur Umsatzsteuer sowie
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes

bis zum **31. Mai 2014** bei den Finanzämtern abzugeben.

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2013/2014 folgt, also am 30. November 2014.

Sofern die vorbezeichneten Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne des Steuerberatungsgesetzes angefertigt werden, wird die Frist bis zum **31. Dezember 2014 verlängert**.

Für Land- und Forstwirte mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gilt hier eine Fristverlängerung bis zum **31. Mai 2015**.

Es bleibt den Finanzämtern jedoch vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Von dieser Möglichkeit sollen diese insbesondere dann Gebrauch machen, wenn

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Beginn der Verzinsung nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen erwartet werden,
- für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
- die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertig gestellt und unverzüglich eingereicht werden.

Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28. Februar 2015 bzw. bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31. Juli 2015 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen. Sie gilt auch nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2013 endete. Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2013 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben.

Hinweis:

Erstellen wir die Steuererklärungen für Sie, ist Ihre Frist für die Abgabe der Steuererklärungen auf den 31.12.2014 verlängert.

4. E-Bilanz bei gemeinnützigen Körperschaften

Für Wirtschaftsjahre die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen/begonnen haben, ist die elektronische Übermittlung der Bilanzen (E-Bilanz) für alle Steuerpflichtigen und Unternehmen, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, verpflichtend. Nur für Wirtschaftsjahre die vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, können die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, entsprechend einer von der Finanzverwaltung eingeräumten Übergangsregelung, noch in Papierform übermittelt werden. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich in einem vor kurzem veröffentlichten Schreiben zu den Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften geäußert.

Danach brauchen alle ganz oder teilweise steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, durch Datenfernübertragung zu übermitteln. In der Übergangszeit können die Unterlagen weiterhin in Papierform abgegeben werden. Eine Gliederung gemäß der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

Außerdem kann das zuständige Finanzamt in begründeten Ausnahmefällen die Übermittlung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in Papierform zulassen.

Weiter findet die Regelung zur Verpflichtung über die Abgabe einer E-Bilanz keine Anwendung auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die persönlich und vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit sind. Das gilt insbesondere auch für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften, die neben ihrer ideellen Tätigkeit keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten (d.h. nur Zweckbetriebe oder andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, deren Einnahmen 35.000 € nicht übersteigen) und die ihren Gewinn auch tatsächlich durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.

Unterhalten von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, müssen sie nur für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine E-Bilanz übertragen. Stellt eine solche Körperschaft aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen eine (Gesamt-)Bilanz auf, so ist nur ein Datensatz für den steuerpflichtigen Teilbereich zu übermitteln. Sofern eine solche Körperschaft auf freiwilliger Basis über die Minimalanforderungen hinaus Daten übermitteln möchte, kann sie das - voraussichtlich ab November 2014.

Hinweis:

Weiter geht aus dem BMF-Schreiben hervor, dass im Frühsommer 2014 eine aktualisierte Taxonomie bekannt gegeben wird. Die Taxonomie der E-Bilanz erforderte bereits in 2013 eine Erweiterung des DATEV-Kontenrahmens um 140 neue Konten und verlangt eine wesentlich differenziertere Verbuchung von einzelnen Sachverhalten. Sollten Sie Fragen bezüglich der E-Bilanz haben, so sprechen Sie uns an. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

5. Beitragssatz in der Rentenversicherung soll nicht gesenkt werden

Nach dem Beitragssatzgesetz 2014 soll der bisherige Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 18,9 % für 2014 beibehalten werden. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung soll bei 25,1 % verbleiben.

Dies schaffe Planungssicherheit und gewährleiste die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung, so die Bundesregierung.

Die eigentlich aufgrund der guten finanziellen Lage der Rentenkassen zwingend erforderliche Absenkung des Beitragssatzes von 18,9 % auf 18,3 % in der gesetzlichen Rentenversicherung und von 25,1 % auf 24,3 % in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist damit vom Tisch.

Hinweis:

Die 2. und 3. Lesung im Bundestag ist für Ende Januar vorgesehen. Sofern der Bundesrat keinen Einspruch erhebt - womit nicht zu rechnen ist -, kann das Gesetz bereits mit dessen erster Sitzung am 14. Februar 2014 zustande kommen. Danach kann das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die Rückwirkung ist jedoch nicht unumstritten, da das Gesetz nicht mehr rechtzeitig vor Jahresende in Kraft treten konnte. Experten rechnen mit einer Klagewelle.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der Rentenversicherung vom 16. Dezember 2012, BT-Drs. 18/187, www.bundestag.de

6. Rechte und Mitwirkungspflichten bei einer Außenprüfung

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben Hinweise zu den wesentlichen Rechten und Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bei einer Außenprüfung gegeben.

Beginn der Außenprüfung

Wenn wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung stehen, kann beantragt werden, dass ihr Beginn hinausgeschoben wird. Für Rückfragen zur Prüfungsanordnung kann sich der Steuerpflichtige, unter der Angabe des Namens des Prüfers, an die prüfende Stelle wenden. Über den Prüfungsbeginn sollte der Steuerpflichtige seinen Steuerberater sofort unterrichten. Der Prüfer wird sich bei Erscheinen unter Vorlage seines Dienstausweises vorstellen.

Die Außenprüfung beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem der Prüfer nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Bei einer Datenträgerüberlassung beginnt die Außenprüfung spätestens mit der Auswertung der Daten.

Ablauf der Außenprüfung

Der Steuerpflichtige ist für den reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet. Aus diesem Grunde sollte er seinen Mitwirkungspflichten nachkommen.

- Der Steuerpflichtige soll dem Prüfer zur Durchführung der Außenprüfung einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- Der Steuerpflichtige hat die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen, die der Prüfer benötigt, diesem vorzulegen und ihm die erbetenen Auskünfte zu erteilen und ggf. die Aufzeichnungen zu erläutern und ihn beim Datenzugriff zu unterstützen.

Werden die Unterlagen in Form der Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass ihm auf Kosten des Steuerpflichtigen diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, bzw. dass der Steuerpflichtige die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdruckt oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beibringt.

Hinweis:

Ein (ggf. erneuter) Ausdruck der Unterlagen wirkt im Zeitalter der elektronischen Kommunikation (Stichwort „E-Bilanz“) befremdlich und kann für den Steuerpflichtigen mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Sind Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat der Prüfer das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das DV-System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datenzugriff). Dazu kann er verlangen, dass der Steuerpflichtige ihm die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellt. Dies umfasst unter Umständen die Einweisung in das DV-System und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind dem Prüfer die Daten auf maschinell auswertbaren Datenträgern zur Verfügung zu stellen (Datenträgerüberlassung) oder nach seinen Vorgaben maschinell auszuwerten (mittelbarer Datenzugriff).

Über alle Feststellungen von Bedeutung hat der Prüfer den Steuerpflichtigen während der Außenprüfung zu unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt.

Ergebnis der Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, hat der Steuerpflichtige das Recht auf eine Schlussbesprechung. Er erhält dabei die Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern.

Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der dem Steuerpflichtigen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird. Zu diesem Bericht kann er Stellung nehmen.

Rechtsbehelfe können allerdings nicht gegen den Prüfungsbericht, sondern nur gegen die aufgrund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide eingelegt werden.

Hinweis:

Wird eine abgekürzte Außenprüfung durchgeführt, findet keine Schlussbesprechung statt. Die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen werden in diesem Fall spätestens mit den Steuer-/ Feststellungsbescheiden schriftlich mitgeteilt.

Wichtig:

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verlangt, dass der Prüfer auch verpflichtet ist, zugunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen. Das gerät manchmal in Vergessenheit.

Ablauf der Außenprüfung bei Verdacht einer Steuerstraftat/Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, so dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen erst fortgesetzt werden, wenn die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens dem Steuerpflichtigen mitgeteilt wurde. Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens verwendet werden können, darf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden. Im Strafverfahren gilt nämlich der Rechtsgrundsatz der Selbstbelastungsfreiheit, aus dem strafrechtlich ein Schweigerecht folgt. Hier kommt es dann zu einer Gratwanderung.

Das BMF stellt hierzu lapidar fest, dass bei fehlender Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nachteilige Folgerungen gezogen werden können. Ggf. seien die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn eine zutreffende Ermittlung des Sachverhalts nicht möglich sei.

Hinweis:

Sollte bei Ihnen eine Betriebsprüfung angeordnet werden, so unterrichten Sie uns schnellstmöglich hierüber. Wir unterstützen Sie gerne bei deren Abwicklung.

Wird ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, empfehlen wir Ihnen, unverzüglich fachlichen Rat durch uns oder einen Anwalt einzuholen.

7. Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil erneut klargestellt, dass bei der steuerrechtlichen Prüfung der Fremdüblichkeit von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen großzügigere Maßstäbe anzulegen sind, wenn der Vertragsschluss unmittelbar durch die Erzielung von Einkünften veranlasst ist.

Der Steuerpflichtige betrieb eine Bäckerei. Er erwarb von seinem Vater umfangreiches Betriebsinventar. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater ihm ein verzinsliches Darlehen. Diese Forderung trat der Vater dann sogleich an seine minderjährigen Enkel, die Kinder des Bäckers, ab. Der Darlehensvertrag sah vor, dass die jährlichen Zinsen dem Darlehenskapital zugeschrieben werden sollten. Beide Seiten sollten den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten kündigen können.

Das Finanzamt erkannte die Zinsaufwendungen des Steuerpflichtigen nicht als Betriebsausgaben an. Das Finanzgericht bestätigte zwar diese Auffassung mit der Begründung, die Vereinbarungen über das Stehenlassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten seien nicht fremdüblich.

Dem ist der BFH allerdings nicht gefolgt. Da der Bäcker ohne das Angehörigendarlehen den Mittelbedarf für seine betriebliche Investition bei einem Kreditinstitut hätte decken müssen, hätten bei der Durchführung des Fremdvergleichs großzügigere Maßstäbe angelegt werden müssen als in Fällen, in denen z.B. Eigenmittel dem Betrieb entnommen und als Angehörigendarlehen zurückgewährt werden. Einzelne unübliche Klauseln können durchaus durch andere Vereinbarungen kompensiert werden, solange gewährleistet ist, dass die Vertragschancen und -risiken insgesamt in fremdüblicher Weise verteilt sind. So kann beispielsweise das Fehlen von Sicherheiten jedenfalls bei kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit durch einen höheren Zinssatz ausgeglichen werden.

Eine abschließende Entscheidung war dem BFH nicht möglich, weil das Finanzgericht nicht festgestellt hatte, ob bzw. wann die Zinsen tatsächlich an die Kinder des Steuerpflichtigen ausgezahlt worden sind.

Hinweis:

Der Bundesfinanzhof bleibt bei seiner Rechtsprechung zur Auslegung der Fremdüblichkeit konsequent. Bei der Prüfung der Fremdüblichkeit von Vertragsverhältnissen mit nahen Angehörigen sind vor allem dann großzügige Maßstäbe anzulegen, wenn der Steuerpflichtige sonst einen Vertrag mit einem fremden Dritten hätte schließen müssen. So urteilte er auch vor kurzem zur Anerkennung von Arbeitsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen.

8. Kein Betriebsausgabenabzug für hochwertige Tombolapreise

Die Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge, die bei einer Firmenjubiläumsfeier verlost werden, können nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der Teilnehmerkreis so überschaubar ist, dass der Wert der Gewinnchance je Teilnehmer über 35 € liegt. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden.

Eine Computerfirma veranstaltete anlässlich ihres zehnjährigen Bestehens eine "Hausmesse", zu der nach vorheriger Anmeldung sowohl Bestandskunden als auch potenzielle Neukunden eingeladen wurden. Die Eintrittskarten stellten zugleich Lose für die Verlosung von 5 VW Golf zum Preis von jeweils 13.200 € netto dar. Voraussetzung für die Teilnahme an der Tombola war, dass der jeweilige Kunde an dem Messttag persönlich erschien und hierdurch sein Los aktivierte.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug für die PKW-Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt 66.000 €. Es vertrat die Auffassung, dass es sich hierbei um Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde handele, die nur steuerlich abziehbar seien, wenn sie nicht teurer als 35 € sind.

Das Finanzgericht Köln teilte die Auffassung des Finanzamtes im Ergebnis und hat die Klage der Computerfirma abgewiesen. Dabei sah es allerdings nicht den gewonnenen PKW, sondern die in den aktivierten Losen verkörperte Gewinnchance als Gegenstand der Schenkung an. Da auf der Jubiläumsveranstaltung letztlich 1.331 Teilnehmer mit gewinnberechtigten Losen anwesend waren, ergab sich für jeden Teilnehmer eine Gewinnchance von ca. 49 €. Die Freigrenze von 35 € war überschritten und die Anschaffungskosten somit in vollem Umfang vom Steuerabzug ausgeschlossen. Ein Preisausschreiben oder eine sonstige Auslobung lägen nicht vor. Die Firma könne sich allein schon deshalb nicht auf die einschlägigen Richtlinien der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Preisausschreiben berufen.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat gegen das Urteil die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 26. September 2013, 13 K 3908/09, LEXinform Nr. 0441060

9. Verdeckte Gewinnausschüttung ist keine Schenkung!

Der verbilligte Verkauf eines Grundstücks durch eine GmbH an den Bruder eines Gesellschafters ist keine freigiebige Zuwendung der Gesellschaft. Dementsprechend wird keine Schenkungsteuer ausgelöst.

Ein Steuerpflichtiger erwarb gegen Übernahme von Schulden zwei Grundstücke von einer GmbH, deren Gesellschafter sein Bruder war. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Verkehrswerte der Grundstücke höher als die übernommenen Schulden waren und nahm deshalb insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung an. Zugleich ging es davon aus, dass der Steuerpflichtige eine freigiebige Zuwendung von der GmbH erhalten hatte und setzte Schenkungsteuer fest. Dieser machte demge-

genüber geltend, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht zugleich als Schenkung behandelt werden könne.

Das Finanzgericht teilte diese Auffassung und gab der Klage statt. Die GmbH habe ihm nichts zugewendet. Im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern bzw. diesen nahestehenden Personen könne es neben betrieblich veranlassten Beziehungen lediglich (offene und verdeckte) Gewinnausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen geben. Für freigiebige Zuwendungen (Schenkungen) bleibe kein Raum, da Gewinnausschüttungen nicht freigiebig erfolgten, sondern vielmehr auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhten.

Hinweis:

Das Finanzgericht folgt damit einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Im Hinblick auf die gegenläufigen Verwaltungsanweisungen ließ es die Revision zu.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 24. Oktober 2013, 3 K 103/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 44/13), aus Newsletter 12/13 des FG Münster, LEXinform Nr. 0441066

10. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2014

Das Bundesfinanzministerium hat die für das Jahr 2014 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt gegeben. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Die Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z.B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).

Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das allgemein übliche Warensortiment. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbebranche anzusetzen.

Die Pauschbeträge für 2014 gestalten sich wie folgt:

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.176	397	1.573
Fleischerei	912	820	1.732
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.150	965	2.115
b) mit der Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.586	1.731	3.317
Getränkeeinzelhandel	93	291	384
Café und Konditorei	1.137	635	1.772
Milch Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Einzelhandel)	635	67	702
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.295	740	2.035
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	291	212	503

Quelle: BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2013, IV A 4 S 1547/13/10001 01, LEXinform Nr. 5234809

11. Flächenschlüssel bei der Vorsteueraufteilung von gemischt genutzten Gebäuden

Wird ein Gegenstand oder eine Leistung nur zum Teil für Umsätze verwendet, die einen Vorsteuerabzug erlauben, hat eine Aufteilung der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer zu erfolgen. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Vorsteuer im Regelfall nach dem Verhältnis der Nutzflächen vorzunehmen. Diese Vorsteueraufteilung, die das Gesetz seit 2004 vorrangig anordnet, ist nach Auffassung des BFH mit dem Unionsrecht vereinbar.

In der Sache ging es um die Höhe des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen zur Herstellung eines Gebäudes, mit dem sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze erzielt wurden. Da der Vorsteuerabzug nur für steuerpflichtige Ausgangsumsätze möglich ist, war eine Aufteilung der Vorsteuern erforderlich. Der Steuerpflichtige nahm die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel vor.

Dem widersprach das Finanzamt und teilte die Vorsteuern nach dem für ihn ungünstigeren Flächenschlüssel auf. Der BFH billigte diese Art der Aufteilung.

Der objektbezogene Flächenschlüssel führe zu einer präziseren Vorsteueraufteilung als der Umsatzschlüssel. Der Vorrang des Flächenschlüssels gelte aber nur für solche Vorsteuerbeträge, die der Regelung der Vorsteuerberichtigung unterlägen. Hierunter fallen insbesondere Vorsteuern aus Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern.

Hinweis:

Einer früheren Aussage des EuGH, wonach der Umsatzschlüssel anzuwenden ist, soweit er zu präziseren Ergebnissen führt, misst der BFH in seinem Urteil leider nur eine geringe Bedeutung zu. Die Möglichkeit der Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel wäre vor allem für solche Objekte interessant, die teils gewerblich und teils zu Wohnzwecken vermietet werden sollen, da Mieten für gewerbliche Räume meist höher sind als für Wohnungen.

Letztlich kann zumindest festgehalten werden, dass der BFH für die Vorsteuerbeträge, für die eine Vorsteuerberichtigung nicht zulässig ist, wie z.B. für Gebäudereinigungen und -wartungen, eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzschlüssel zulässt. Dies bedeutet praktisch jedoch einen erheblich höheren Aufwand.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 19/09, LEXinform Nr. 0179939, BFH-Pressemitteilung vom 11. Dezember 2013, NWB Dok-ID: EAAAE-50857

12. Elektronische Übermittlung von Nachweisen bei der Ausfuhr

Durch das Steuervereinfachungsgesetz aus dem Jahr 2011 wurden im Umsatzsteuergesetz vereinfachte Regelungen zur elektronischen Übermittlungen von Rechnungen geschaffen. Seit dem 1. Oktober 2013 wurde zudem für innergemeinschaftliche Lieferungen, zumindest in bestimmten Fällen, die Möglichkeit geschaffen, den Nachweis für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung auch auf elektronischem Weg zu erbringen (z.B. per E-Mail).

Folgerichtig hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit zur elektronischen Nachweisübermittlung auf Ausfuhrlieferungen, Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr sowie bei der Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Güterbeförderungen, sprich auf Drittlands-Sachverhalte, ausgedehnt.

In einem kürzlich veröffentlichten BMF-Schreiben heißt es konkret, dass die für den Nachweis erforderlichen Unterlagen, auch auf elektronischem Weg übermittelt werden können. Bei einer elektronischen Übermittlung ist eine Unterschrift nicht erforderlich.

Dies gilt jedoch nur, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung - je nach Drittland - bei demjenigen begonnen hat, der die Ausfuhr abgewickelt hat oder in dessen Verfügungsmacht der Gegenstand der Ausfuhr gelangt ist. Es muss also ersichtlich sein, dass bei allen Bescheinigungen, Belegen, Versand- und Ausfuhrbestätigungen, der Aussteller die elektronische Übermittlung vorgenommen hat. Bei Empfangsbestätigungen hat die Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers zu beginnen. Hat ein Spediteur die Beförderung oder Versendung abgewickelt, hat dieser den elektronischen Nachweis zu erbringen.

Hinweis:

Tätigen Sie regelmäßig Geschäfte mit Partnern, die im Drittland ansässig sind, so empfiehlt es sich, die Ausfuhrnachweise mit Hilfe des sogenannten ATLAS-Verfahrens zu führen. Ansonsten stellt das neu veröffentlichte BMF-Schreiben in jedem Fall eine Erleichterung zur Nachweisführung für die Steuerfreiheit von Ausfuhrtatbeständen dar. Haben Sie Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung eines „Drittlandgeschäftes“, stehen wir Ihnen hierzu gerne zur Verfügung.

Quelle: BMF-Schreiben vom 6. Januar 2014, IV D 3 - S-7156 / 13 / 10001, LEXinform Nr. 5234824

13. Kosten eines Studiums, das eine Erstausbildung vermittelt

Ein Jurastudent wollte die Kosten für sein Jurastudium (im Wesentlichen die Kosten der Wohnung am Studienort) für die Jahre 2004 und 2005 als vorweggenommene Betriebsausgaben aus selbständiger Arbeit abziehen. Er wollte später Anwalt werden.

Das Finanzamt und jetzt der BFH wiesen dieses Ansinnen aber zurück. Als Reaktion auf anfängliche positive BFH-Rechtsprechung hat der Gesetzgeber im Jahr 2011 die Regelungen im Einkommensteuergesetz neu gefasst und nunmehr ausdrücklich angeordnet, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen. Anzuwenden ist die Neuregelung rückwirkend ab 2004.

Der BFH erachtet diese Neuregelung als verfassungsgemäß. Sie verstoße weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber habe nur das langjährige und auch bis 2011 vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung nochmals bestätigt.

Hinweis:

Dass die Rückwirkung des Abzugsverbotes für Erstausbildungskosten verfassungskonform ist, ist somit auch vom BFH bestätigt. Zwar liegt dem Lohnsteuersenat des BFH noch eine Revisionsklage zum Urteil vor. Dass dieser hier jedoch anders entscheidet oder die Rückwirkungsfrage dem Bundesverfassungsgericht vorlegt, ist unwahrscheinlich.

Quelle: BFH-Urteil vom 5. November 2013, VIII R 22/12, Pressemitteilung BFH, www.bundesfinanzhof.de, NWB DokID: SAAAE-52254

14. Zweifelsfragen zu Entlassungsschädigungen

In einem ausführlichen Schreiben hat sich das BMF zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Entlassungsschädigungen geäußert.

Entlassungsentschädigungen sind seit 2006 zwar im vollem Umfang steuerpflichtig, jedoch kann durch die Anwendung der sogenannten Fünftelregelung zumindest eine Minderung der sich aus der „Abfindung“ ergebenden erhöhten Steuerprogression erreicht werden.

Damit die Fünftelregelung Anwendung findet, muss es sich bei der Leistung des Arbeitgebers jedoch zum einen um eine Entschädigung als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen des Arbeitnehmers handeln und zum anderen muss sich aus der Entschädigungszahlung eine Zusammenballung von Einkünften ergeben. Eine Zahlung des Arbeitgebers, die bereits erdiente Ansprüche abgibt, wie z.B. rückständiger Arbeitslohn, anteiliges Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung, Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Tantiemen oder bei rückwirkender Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum steuerlich anzuerkennenden Zeitpunkt der Auflösung noch zustehende Gehaltsansprüche, kann daher keine begünstigte Entschädigung sein.

Die Anwendung der begünstigten Besteuerung setzt voraus, dass die Entschädigungsleistungen zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zufließen. Der Zufluss mehrerer Teilbeträge in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen ist deshalb grundsätzlich schädlich. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine im Verhältnis zur Hauptleistung stehende geringfügige Zahlung (maximal 5 % der Hauptleistung) handelt.

Auch ein auf zwei Jahre verteilter Zufluss der Entschädigung ist ausnahmsweise unschädlich, wenn die Zahlung der Entschädigung von vornherein in einer Summe vorgesehen war und nur wegen ihrer ungewöhnlichen Höhe und der besonderen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen auf zwei Jahre verteilt wurde oder wenn der Entschädigungsempfänger - bar aller Existenzmittel - dringend auf den baldigen Bezug einer Vorauszahlung angewiesen war.

Laut BMF zählen lebenslängliche betriebliche Versorgungszusagen, die neben einer Entlassungsentschädigung gezahlt werden, nicht dazu. Sie sind daher bei der Frage, ob die Entschädigung zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zugeflossen ist, nicht einzubeziehen. Dies gilt auch bei dem Verzicht des Arbeitgebers auf Kürzung einer lebenslänglichen Betriebsrente, der vorzeitigen Gewährung einer lebenslangen Betriebsrente aufgrund der Auflösung des Dienstverhältnisses und auch in den Fällen, in denen ein verfallbarer Anspruch auf eine Betriebsrente im Zusammenhang mit der Auflösung des Dienstverhältnisses in einen unverfallbaren Anspruch umgewandelt wird.

Damit eine Zusammenballung von Einkünften gegeben ist, müssen dem Arbeitnehmer durch die Entschädigung mehr Einnahmen zugeflossen sein, als es ohne eine Zahlung der Entschädigung der Fall gewesen wäre. Übersteigt die anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gezahlte Entschädigung die bis zum Ende des Veranlagungszeitraumes entgehenden Einnahmen, die der Arbeitnehmer bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bezogen hätte, so ist das Merkmal der Zusammenballung von Einkünften stets erfüllt.

Übersteigt die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlte Entschädigung die bis zum Ende des entsprechenden Zuflussjahres entgehenden Einnahmen nicht, ist das Merkmal der Zusammenballung von Einkünften nur erfüllt, wenn der Steuerpflichtige weitere Einnahmen bezieht, die er bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht bezogen hätte.

Bei der Berechnung der Einkünfte, die der Steuerpflichtige beim Fortbestand des Vertragsverhältnisses im Veranlagungszeitraum bezogen hätte, ist grundsätzlich auf die Einkünfte des Vorjahres abzu-

stellen, es sei denn, die Einnahmesituation ist in diesem Jahr durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt.

In die Vergleichsrechnung sind nur Einkünfte einzubeziehen, die in einem Veranlassungszusammenhang mit dem (früheren) Arbeitsverhältnis oder dessen Beendigung bzw. in einem inneren Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit stehen, d.h. die dazu bestimmt sind, die Einkünfte aus der früheren Tätigkeit zu ersetzen. Negative Einkünfte aus einer neu aufgenommenen Tätigkeit sind nie zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Auflösung des Dienstverhältnisses im Jahr 02. Die Entschädigung im Jahr 02 beträgt 20.000 €.

Jahr 01

Einkünfte aus dem Dienstverhältnis (50.000 € ./. 1.000 €) 49.000 €

Einkünfte aus den übrigen Einkunftsarten 0 €

Summe 49.000 €

Jahr 02

Einnahmen aus dem Dienstverhältnis (20.000 € ./. 1.000 €) 19.000 €

Entschädigung 20.000 €

tatsächlich bezogenes Arbeitslosengeld 4.800 €

Summe 43.800 €

Die Entschädigung von 20.000 € übersteigt nicht den Betrag der entgehenden Einnahmen (30.000 €). Der auf der Basis der Einkünfte vorgenommene Vergleich der aus dem bisherigen Dienstverhältnis im Jahr 02 bezogenen Einkünfte einschließlich der Entschädigung (19.000 € + 20.000 € + 4.800 € = 43.800 €) übersteigt nicht die bisherigen Einkünfte des Jahres 01 (49.000 €).

Auch bei einem Vergleich nach Maßgabe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit übersteigen die im Jahr 02 bezogenen Einnahmen einschließlich der Entschädigung (20.000 € + 20.000 € + 4.800 € = 44.800 €) nicht die Einnahmen des Jahres 01 (50.000 €). Eine Zusammenballung der Einkünfte liegt daher nicht vor. Für die Entschädigung kommt eine ermäßigte Besteuerung deshalb nicht in Betracht.

Beispiel 2:

Auflösung des Dienstverhältnisses im Jahr 02. Die Entschädigung im Jahr 02 beträgt 25.000 €.

Jahr 01

Einnahmen aus dem Dienstverhältnis 50.000 €

Jahr 02

Einnahmen aus bisherigem Dienstverhältnis 20.000 €

Entschädigung 25.000 €

pauschal besteuerte Zukunftssicherungsleistungen ab dem Ausscheiden 994 €

tatsächlich bezogenes Arbeitslosengeld 4.800 €

Summe 50.794 €

Die Entschädigung von 25.000 € übersteigt nicht den Betrag der entgehenden Einnahmen (30.000 €). Der Vergleich nach Maßgabe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ergibt, dass die Einnahmen im Jahr 02 einschließlich der Entschädigung, den pauschal besteuerten Zukunftssicherungsleistungen ab dem Ausscheiden und dem tatsächlich bezogenen Arbeitslosengeld (50.794 €) die Einnahmen des Jahres 01 (50.000 €) übersteigen. Aufgrund der vorliegenden Zusammenballung kann die Entschädigung ermäßigt besteuert werden.

Sehen Entlassungsvereinbarungen zusätzliche Leistungen des früheren Arbeitgebers vor, z.B. unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens, ohne dass der ausgeschiedene Mitarbeiter noch zu einer Dienstleistung verpflichtet wäre, so kann es sich um eine Entschädigung handeln. Eine Entschädigung liegt in diesen Fällen u.a. aber nicht vor, wenn derartige zusätzliche Leistungen nicht nur bei vorzeitigem Ausscheiden, sondern auch in anderen Fällen, insbesondere bei altersbedingtem Ausscheiden, erbracht werden.

Werden dem Arbeitnehmer dem Grunde nach schädliche zusätzliche Leistungen in einem späteren Veranlagungszeitraum gewährt, können diese jedoch als unschädliche Leistungen behandelt werden, wenn der Arbeitgeber diese aus Gründen der sozialen Fürsorge in einem späteren Jahr gewährt.

Auch ist es unschädlich, wenn die Zahlung einer Entschädigung in einem Jahr vorgesehen ist, jedoch planwidrig in mehreren Veranlagungszeiträumen ausgezahlt wird, z.B. durch eine versehentlich zu niedrige Auszahlung aufgrund eines Rechenfehlers.

Hinweis:

Das Schreiben des Finanzministeriums wird in allen noch offenen Fällen angewendet. Sollten Sie noch Fragen oder Klärungsbedarf im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Entlassungsschädigungen haben, beraten wir Sie hier gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 1. November 2013, IV C 4 S 2290/13/10002, BStBl. 2013 I S. 1326

15. Zusammenballung von Einkünften bei Abfindungen

Das Finanzgericht Köln hatte sich bereits mit einer entsprechenden Fragestellung im Zusammenhang mit Entlassungsschädigungen zu beschäftigen.

Ein Steuerpflichtiger war bis zum 31.01.2009 als Angestellter nichtselbstständig tätig. Er erhielt eine Abfindung. Ab Februar 2009 widmete sich der Steuerpflichtige in vollem Umfang seiner selbstständigen Rechtsanwaltschaftstätigkeit. Er erzielte daraus Einkünfte, außerdem erhielt er von der Bundesagentur für Arbeit einen steuerfreien Gründungszuschuss. Die Einnahmen waren jedoch geringer als die, die er bei einer Fortsetzung seiner nicht selbständigen Tätigkeit erzielt hätte.

Er beantragte auf die Abfindungszahlung die Anwendung der Fünftelregelung. Das Finanzamt unterwarf im Rahmen des Einkommensteuerbescheides die gezahlte Abfindung jedoch der Regelbesteuerung, da eine Zusammenballung von Einkünften nicht gegeben sei. Der Steuerpflichtige habe infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der Entschädigung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum insgesamt nicht mehr erhalten, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte.

Dieser Ansicht folgte das Finanzgericht. Es führte aus, dass nicht jede Entschädigung entsprechend der Fünftelregelung ermäßigt zu besteuern sei. Vielmehr sei es Zweck der Fünftelregelung, die Auswirkungen des progressiven Tarifs abzuschwächen. Diese sei auf solche Einkünfte zu beschränken, die „zusammengeballt“ zufließen. Davon sei auszugehen, wenn der Steuerpflichtige infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem jeweiligen Jahr einschließlich der Entschädigung insgesamt mehr erhalte, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte. Dabei sei es gleichgültig, ob er im Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine selbständige oder erneut eine nichtselbständige Tätigkeit ergreife.

Hinweis:

Das Finanzgericht hatte eine Revision zum BFH zunächst nicht zugelassen, doch die eingereichte Zulassungsbeschwerde hatte Erfolg. Der BFH wird sich nun mit der Frage auseinandersetzen, ob für die Anwendung der Fünftelregelung eine Zusammenballung der Einkünfte auch dann gegeben sein muss, wenn ein Wechsel von einer unselbständigen hin zu einer selbstständigen Tätigkeit gegeben ist.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 11. April 2013, 6 K 1129/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 33/13), NWB Dok-ID: CAAAE 49440

16. Unentgeltlich oder verbilligt überlassene Mahlzeiten ab 2014

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Dies gilt ab 1. Januar 2014 auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2014 sind nun festgesetzt worden. Der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2014 gewährt werden, beträgt demnach

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,00 €,
- für ein Frühstück 1,63 €.

Hinweis:

Eine Besteuerung der Mahlzeiten als Arbeitslohn muss nicht erfolgen, sofern ein steuerfreier Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen möglich ist. Beachten Sie hierzu unseren Beitrag zur Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Reisekosten ab 2014 in der Ausgabe Nr.11/2013.

Quelle: BMF-Schreiben vom 12. November 2013, IV C 5 S 2334/13/10002, BStBl. 2013 I S. 1473

17. Kein doppelter Haushalt bei Wohnung im Kellerraum der Eltern

In einem vor dem Hessischen Finanzgericht verhandelten Fall bezog ein lediger Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit als Geschäftsführer eines Logistikunternehmens. Er unterhielt eine Wohnung in der Nähe seines Arbeitsortes. Bei einer bei seinem Arbeitgeber durchgeführten Lohnsteueraußenprüfung wurde unter anderem festgestellt, dass die Fahrten zwischen dem Wohnsitz in der Nähe seines Beschäftigungsortes und dem Wohnsitz seiner Eltern nicht der Lohnversteuerung unterworfen worden waren.

Am Wohnort seiner Eltern stand dem Steuerpflichtigen ein von den Eltern zusätzlich zu ihrer Wohnung angemieteter Kellerraum zur Verfügung. Laut Mietvertrag war die Untervermietung ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters ausgeschlossen. Der Kellerraum war mit einer Waschgelegenheit ausgestattet. Eine finanzielle Beteiligung des Sohnes an den Kosten erfolgte nicht.

Das Finanzamt erkannte die geltend gemachte doppelte Haushaltsführung nicht an und kürzte insoweit die Werbungskosten um die erklärten wöchentlichen Familienheimfahrten, Verpflegungsmehraufwendungen sowie die Kosten für die Unterkunft am Arbeitsort. Ein eigener Hausstand bei den Eltern sei nicht gegeben.

Dies sah auch das Finanzgericht so. Einen eigenen (Haupt-)Hausstand unterhalte ein Arbeitnehmer nur dann, wenn er eine Wohnung besitze, deren Einrichtung seinen Lebensbedürfnissen entspreche

und in der hauswirtschaftliches Leben herrsche, an dem er sich sowohl durch seine persönliche Mitwirkung als auch finanziell maßgeblich beteilige.

Daran fehle es hier. Zwar müssten die Voraussetzungen des bewertungsrechtlichen Wohnungsbegriffs nicht erfüllt sein. Erforderlich sei aber, dass abgeschlossene Räumlichkeiten vorhanden seien, die ein eigenständiges Wirtschaften ermöglichen. Dazu sei wenigstens eine Kochgelegenheit und Sanitäreinrichtungen (u.a. WC) erforderlich. An beidem fehlte es.

Außerdem liege ein eigener Hausstand nur vor, wenn er aus eigenem oder abgeleitetem Recht genutzt werde. Zwar komme es nicht darauf an, ob Miete gezahlt werde. Auch eine unentgeltlich gewährte Nutzung könne ausreichend sein. Dem Sohn stehe aber kein eigenes Recht zur Nutzung des Kellerraums zu, denn gemietet wurde dieser von den Eltern und die Untervermietung war nach dem Mietvertrag ohne Erlaubnis des Vermieters nicht gestattet.

Hinweis:

Die neuen Regelungen zur doppelten Haushaltsführung, die ab dem 1. Januar 2014 gelten, führen zu keinem anderen Ergebnis. Im Gegenteil, denn künftig sind die Anforderungen an einen eigenen Hausstand auch daran geknüpft, dass eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung in dieser Wohnung gegeben ist.

Quelle: Hessisches FG, Urteil vom 7. Mai 2013, 13 K 2935/08, rechtskräftig, NWB Dok-ID: JAAAE 49416

18. Bürgschaftszahlungen als nachträgliche Werbungskosten

Vor dem Finanzgericht Köln ging es um die Frage, ob Bürgschaftsverluste, die einem Arbeitnehmer durch die Insolvenz seines Arbeitgebers entstehen, bei einer mittelbaren Beteiligung des Arbeitnehmers an der Gesellschaft seines Arbeitgebers zu nachträglichen Werbungskosten führen können.

Der Geschäftsführer einer GmbH war über eine andere Gesellschaft mittelbar beteiligt. Bereits vor der Gehaltszusage war die GmbH sanierungsbedürftig. Um die GmbH nach Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts mit notwendigem Kapital auszustatten, wurden ihr seitens der Hausbanken Darlehen gewährt. Gesichert wurden diese Darlehen u.a. durch eine Bürgschaft des Landes NRW. Voraussetzung für die Gewährung dieser Landesbürgschaft war jedoch, dass sich die in der operativen Führungsebene tätigen Geschäftsführer ebenfalls durch Bürgschaften engagierten, die noch vor der Bürgschaft des Landes zum Tragen kommen sollten.

Der Geschäftsführer verbürgte sich sodann selbstschuldnerisch zunächst mit einem Betrag von rund 160.000 €. In den ersten Monaten des Jahres 2009 geriet die GmbH in eine Auftrags- und Liquiditätskrise, die dazu führte, dass trotz positiver Prognose die Insolvenz wegen drohender Zahlungsunfähigkeit zu beantragen war. Aufgrund der Insolvenz wurde der Geschäftsführer von Seiten der Hausbank in Anspruch genommen.

Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung machte er zunächst die Verluste als Veräußerungsverluste von Anteilen an Kapitalgesellschaften geltend. Dies lehnte das Finanzamt mit Hinweis auf eine

lediglich mittelbare Beteiligung an der GmbH ab. Daraufhin beantragte er den Ansatz des Bürgschaftsverlustes als Werbungskosten. Auch dies lehnte das Finanzamt ab.

Das Finanzgericht gab seiner Klage statt und führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass grundsätzlich auch Ausgaben zur Tilgung einer Bürgschaftsverpflichtung Werbungskosten sein können, soweit diese beruflich veranlasst sind.

Ist der Steuerpflichtige nicht nur Arbeitnehmer einer Gesellschaft, sondern auch deren Gesellschafter könne die Übernahme der Bürgschaft zwar auch durch seine Gesellschafterstellung veranlasst sein. Stehen solche Aufwendungen aber mit mehreren Einkunftsarten in einem objektiven Zusammenhang, seien sie bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, zu der sie nach Art und Weise die engere Beziehung haben. Maßgebend seien hierbei die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalles.

Der Bundesfinanzhof habe zwar bisher entschieden hat, dass die Übernahme einer Bürgschaft weniger durch die berufliche Tätigkeit, sondern eher durch die Gesellschafterstellung veranlasst sei, doch war dort stets Voraussetzung, dass ein steuermindernder Abzug der Aufwendungen wegen der Gesellschafterstellung möglich war.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision beim BFH zugelassen. Dieser muss nun klären, ob bei mittelbarer Beteiligung, wie bei einer fehlgeschlagenen Beteiligung, eine Berücksichtigung der Verluste als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu erfolgen hat.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 28. Mai 2013, 15 K 259/12, Revision eingelegt (Az. des BFH VI R 58/13), NWB Dok-ID: EAAAE-49341

19. Kosten für ein Schlichtungsverfahren als außergewöhnliche Belastung

Entsprechend der jüngeren Rechtsprechung des BFH können Zivilprozesskosten aus rechtlichen Gründen zwangsläufig sein, sofern der beabsichtigte Rechtsstreit nicht mutwillig oder leichtfertig erscheint und sich aus Sicht eines verständigen Dritten eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun in Bezug auf diese Rechtsprechung entschieden, dass auch die Kosten für ein Schlichtungsverfahren als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen sind.

Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer eines Zweifamilienhauses, das sich in einem ehemaligen Bergbaugebiet befand. In seiner Einkommensteuererklärung machte er Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Bergbauschaden an dem Haus als außergewöhnliche Belastung geltend. Hierbei handelte es sich um Rechtsanwaltsgebühren für die Vertretung in einem Schlichtungsverfahren sowie Gutachterkosten im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen ab. Zur Begründung führte es aus, dass dem Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung die fehlende Zwangsläufigkeit entgegenstehe.

Das Finanzgericht gab dem Steuerpflichtigen Recht. Das Schlichtungsverfahren sei eine „Vorstufe“ zum Zivilprozess und damit eine Maßnahme zur Beschreitung des Rechtswegs im weiteren Sinne. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sei ebenfalls Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols.

Tragfähige Gründe für eine Differenzierung zwischen zivilgerichtlichen Verfahren und Schlichtungsverfahren seien nicht zu erkennen.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Ab dem Veranlagungsjahr 2013 hat der Gesetzgeber die Abziehbarkeit von Zivilprozesskosten auf jene Fälle beschränkt, bei welchen eine Existenzgefährdung gegeben ist.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 8. August 2013, 11 K 3540/12 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 62/13), NWB Dok-ID: OAAAE-49342

20. Erbschaftsteuer: Vorläufiger Rechtsschutz wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 21. November 2013 zu dem ab 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetz entschieden, dass die Vollziehung eines Erbschaftsteuerbescheids wegen des beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängigen Normenkontrollverfahrens auf Antrag des Steuerpflichtigen auszusetzen oder aufzuheben ist, wenn ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes besteht.

Ein berechtigtes Interesse liegt jedenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige mangels des Erwerbs liquider Mittel (wie z.B. Bargeld, Bankguthaben, mit dem Ableben des Erblassers fällige Versicherungsforderungen) zur Entrichtung der festgesetzten Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder die erworbenen Vermögensgegenstände veräußern oder belasten muss.

Der II. Senat des BFH hält nicht mehr an seiner Rechtsprechung fest, nach der eine Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung eines Steuerbescheids ausscheidet, wenn zu erwarten ist, dass das BVerfG lediglich die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz aussprechen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft aufgeben wird.

Eine Steuerpflichtige hatte den Antrag auf Aufhebung der Vollziehung des Erbschaftsteuerbescheides gestellt. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten dies ab.

Der BFH hat die Vollziehung des Erbschaftsteuerbescheids aufgehoben. Maßgebend hierfür war, dass er die als verfassungswidrig angesehene Vorschrift bereits dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt hat und hier ein berechtigtes Interesse an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bestand. Kann ein Erwerber die Erbschaftsteuer nämlich nicht bzw. nicht ohne weitere, ggf. auch verlustbringende Dispositionen aus dem Erwerb begleichen, ist ihm wegen des anhängigen Verfahrens nicht zuzumuten, die Erbschaftsteuer vorläufig zu entrichten. Gehören dagegen zu dem der Erbschaftsteuer unterliegenden Erwerb auch verfügbare Zahlungsmittel, die zur Entrichtung der Erbschaftsteuer eingesetzt werden können, fehlt regelmäßig ein vorrangiges Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Vorläufiger Rechtsschutz ist unabhängig davon zu gewähren, welche Entscheidung vom BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Norm zu erwarten ist.

Hinweis:

In den Fällen, in denen die Entrichtung der Erbschaftssteuer nicht aus flüssigen Mitteln des Erbes be-
glichen werden kann, hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, die Vollziehung der Erbschaftssteuer,
bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aussetzen zu lassen. Dies ist z.B. auch bei dem Erbe
einer Immobilie möglich, wenn für die Entrichtung der Erbschaftsteuer ein Darlehen aufgenommen
werden muss. Ob man von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, sollte angesichts der hohen Verzin-
sung seitens der Finanzverwaltung gut überlegt sein, denn diese beträgt 6 % und liegt somit deutlich
über den marktüblichen Hypothekenzinsen. Zwar gibt es verfassungsrechtliche Zweifel über die Höhe
des Zinssatzes bei Aussetzungszinsen, doch ist der Ausgang des hierzu beim BFH anhängigen Verfah-
rens ungewiss.

In jedem Fall sollte man damit rechnen, dass die Erbschaftsteuer letztlich entrichtet werden muss.
Selbst wenn das Verfassungsgericht zu dem Schluss kommt, dass das Erbschaftsteuergesetz in seiner
jetzigen Form gegen das Grundgesetz verstößt, so ist wahrscheinlich, dass es dem Gesetzgeber, wie
bereits in 2006, die Möglichkeit zur Nachbesserung einräumt.

Quelle: BFH-Beschluss vom 21. November 2013, II B 46/11, LEXinform Nr. 5015769

21. Hinweis auf Einspruch per E-mail

Die Rechtsbehelfsbelehrung in einem Steuerbescheid muss keinen Hinweis darauf enthalten, dass
der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann. Es reicht aus, wenn sie hinsichtlich der For-
merfordernisse für die Einlegung eines Einspruchs den Wortlaut der Abgabenordnung wiedergibt
(hier: „schriftlich“). Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und damit zwei frühere Entschei-
dungen aus 2012 bestätigt.

Das Finanzamt hatte Einkommensteuerbescheide mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen, die hin-
sichtlich der Form der Einspruchseinlegung den Wortlaut der Abgabenordnung wiederholten. Der
Steuerpflichtige legte erst einige Monate später Einsprüche ein, die das Finanzamt wegen der Verlet-
zung der Einspruchsfrist von einem Monat als unzulässig verwarf. Daraufhin machte er geltend, die
Rechtsbehelfsbelehrungen seien unvollständig gewesen, so dass er ein Jahr für die Einlegung des Ein-
spruchs Zeit habe. Das Finanzgericht gab ihm sogar Recht. Den Rechtsbehelfsbelehrungen hätte der
Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs per E-Mail gefehlt.

Dem ist der BFH jedoch nicht gefolgt. Er sieht die Rechtsbehelfsbelehrungen als vollständig an. Nach
der Abgabenordnung beginnt die Frist für die Einlegung eines Einspruchs zwar nur, wenn der Beteilig-
te über den Einspruch und die Finanzbehörde, bei der er einzulegen ist, deren Sitz und die einzuhal-
tende Frist belehrt worden ist. Über die Form des Einspruchs selbst sei nicht (zwingend) zu belehren.
Allerdings müsse eine Rechtsbehelfsbelehrung auch Angaben, die nicht zwingend vorgeschrieben
seien, richtig, vollständig und unmissverständlich darstellen. Das sei jedoch der Fall, wenn der Wort-
laut der insoweit maßgeblichen Vorschrift, wiedergegeben werde.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. November 2013, X R 2/12, www.bundesfinanzhof.de

22. Verhältnismäßigkeit beim Verzögerungsgeld

Bei der Festsetzung des Verzögerungsgeldes sind insbesondere in Anbetracht der gesetzlich vorgegebenen Mindesthöhe von 2.500 € die Dauer der Fristüberschreitung, die Gründe und das Ausmaß der Pflichtverletzung sowie die Beeinträchtigung der Außenprüfung zu berücksichtigen. Dies musste sich das Finanzamt von den Richtern am Finanzgericht Schleswig-Holstein sagen lassen.

Im zu verhandelnden Fall hatte das Finanzamt beim Steuerpflichtigen eine Außenprüfung angeordnet. Im Prüfungsverlauf forderte es mehrere Unterlagen und Auskünfte an und setzte hierfür eine Frist. Der Steuerberater teilte dem Finanzamt hieraufhin mit, dass man die Frist zur Kenntnis genommen habe, diese jedoch aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht einhalten könne, worauf der Betriebsprüfer die Frist um 12 Tage verlängerte. Er fügte der Fristverlängerung jedoch den Satz an: "Die obige Frist gilt auch als Frist zur Festsetzung eines Verzögerungsgeldes. Nach Verstreichen der Frist ohne Vorlage der angeforderten Unterlagen wird ein Verzögerungsgeld festgesetzt." Hierauf merkte der Steuerberater nochmals an, dass die angeforderten Auskünfte und Unterlagen nicht „schnell“ zur Verfügung gestellt werden könnten, da dies mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden sei. Nach dem Verstreichen der Frist setzte das Finanzamt ein Verzögerungsgeld in Höhe von 2.500 € fest. Kurz darauf reichte der Steuerberater die geforderten Unterlagen beim Finanzamt ein.

Das Finanzgericht bemängelte, das Finanzamt habe keine ausreichenden Ausführungen zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemacht. Die Ermessensentscheidung des Finanzamtes sei somit ermessensfehlerhaft. Zudem habe es im Hinblick auf den Zweck des Verzögerungsgeldes, den Steuerpflichtigen zur zeitnahen Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anzuhalten, völlig unberücksichtigt gelassen, ob es Hinweise auf fehlende Mitwirkung oder bewusst bzw. verschuldetes zögerliches Handeln des Antragstellers bzw. seines Steuerberaters überhaupt gab.

Hinweis:

Die Beschwerde gegen den Beschluss wurde nicht zugelassen.